

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Mr. 6.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doege in Dresden.

Dienstag, 9. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Besitzen durch die Expedition, Große Brüderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernvertrieb: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Auskündigungen: Die 1-spaltige Grundseite über deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundseite über deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Reklationsstreifen (Eingebracht) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Am nächsten Freitag, den 12. Januar, ist Reichstagswahl. Wer sein Vaterland lieb hat, versäume zumal in dieser cruxen Zeit nicht, an jenem für die Entwicklung des Reiches so bedeutungsvollen Tage von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Der König und die Königin von Großbritannien und Irland haben die Reise von Kalkutta nach Bombay zur Heimfahrt angetreten.

Die russische Regierung hat der chinesischen erklärt, daß die Unabhängigkeit des äußeren Mongolei in ihren inneren Angelegenheiten anerkannt werden müsse.

Nach einer "Neuter"-Meldung wird der amerikanische Finanzratgeber der persischen Regierung, Shuster, Teheran am 11. Januar verlassen.

Zwei Jüge der Canadian-Pacific-Eisenbahn sind bei Terrebonne zusammengestoßen, wobei drei Reisende getötet und 16 verletzt wurden.

Nach einer Meldung aus Peking ist der Waffenstillstand zwischen den Kaiserlichen und den Aufständischen nicht erneuert worden.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geh. Oconomierate Dr. v. Wachter auf Röntgen bei Wurzen das Offizierskreuz des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Lehrer an der Thomaschule in Leipzig Dr. phil. Johannes Bindert die ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene Medaille für Rettung aus Lebensgefahr annehme und anlege.

Zur Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit von Personen, die um die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nachzuholen, sollen in Zukunft nur noch befugt sein die Bezirksärzte, die Amtsbezirks- und Stadtbezirksärzte sowie ihre Stellvertreter, die Gerichts- und die Polizeiärzte.

Zu vergl. die Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage B zur Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) Bissel I Abs. 1 Nr. 3 (RGBl. 1910 S. 437), sowie hinsichtlich der Polizeiärzte die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1911, 601 a II M.

Bei Ausführung der Untersuchungen sind die Grundsätze zu beachten, die in der beigelegten Anleitung aufgestellt sind. Bei den Begutachtungen ist ausschließlich das gleichfalls beigelegte Muster zu verwenden. 218

Dresden, den 3. Januar 1912. 628 K IV

Ministerium des Innern.

Anleitung zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen nachzuholen.

Voraussetzung für die Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen sind ein kräftiger, regelmässiger Körperbau und geistige sowie körperliche Gewandtheit. Vor allem müssen ausreichendes Seh- und Hörfähigkeit und völlige Bewegungsfreiheit des Kopfes, des Rumpfes, der oberen und unteren Gliedmaßen vorhanden sein.

In jedem Zeugnis ist die Sehschärfe für jedes Auge so sondert — nach Snellen — anzugeben.

Falls zur Zeit der Untersuchung der Bewerber an einer Krankheit oder Verleistung leidet, deren Folgen sich noch nicht überheben lassen, oder einen sonst verdächtigen Befund darbietet, der befürchten lässt, daß er in absehbarer Zeit zur Führung eines Kraftfahrzeuges untauglich wird, so ist er auf eine bestimmte Zeit zurückzustellen und dann nochmals zu untersuchen.

Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Fahrer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Fahrer sich soweit bücken kann, um vor seinem Sitz am Spritzbrett befindliche Hebel und Pumpen während der Fahrt zu betätigen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzeln Falle zu prüfen, ob der Fahrer imstande ist, mit jeder Hand

gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß das Steuerrad oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch die Unebenheiten der Straße ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Kraft und Beweglichkeit des rechten Armes darf nicht behindert sein, weil die rechte Hand die seitlich am Wagen befindlichen Hebel für Geschwindigkeitsänderung und Bremse zu betätigen hat. Die Hände haben zwei bzw. drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb, besonders in den Fingergelenken, frei von Bewegungshindernissen sein.

Was das Sehvermögen betrifft, so macht einäugiges Sehen zum Kraftwagenführer untauglich. Als Windeschärfe muß auf einem Auge ohne oder mit Glas $\frac{1}{2}$, auf dem anderen $\frac{1}{2}$ vorhanden sein. Größere Einschränkungen des Gesichtsfeldes und Augenmuskelähmungen weisen in der Regel auf anderweitige Erkrankungen hin, die die Tauglichkeit zur Führung eines Kraftfahrzeuges in Frage stellen können, werden aber auch an sich meist Abwehr des Bewerbers bedingen. Bei hochgradigem Schielens wird in der Regel so hochgradige Kurzsichtigkeit bestehen, daß Bewerber deshalb abgewiesen werden müssen. Nachtblindheit schließt die Besitzung zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeuges aus.

Bei Prüfung des Hörfähigens ist festzustellen, in welcher Entfernung FlüsterSprache deutlich verstanden wird. In der Regel wird es genügen, wenn FlüsterSprache in drei Meter Entfernung sicher verstanden wird.

Hochgradige Neurosen und Geisteskrankheiten machen untauglich zur Führung eines Kraftfahrzeuges für die Dauer des Vorhandenseins dieser Leiden. Bei Verdacht auf progressive Paralyse ist das Zeugnis vorläufig zu verweigern; die Untersuchung kann in diesem Fall erst nach einer angemessenen Frist wiederholt werden. Bei Tabes und anderen organischen Erkrankungen des Zentralnervensystems wird der Gutachter in jedem einzeln Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß sie die Sicherheit bei der Führung eines Kraftfahrzeuges gefährdet. Ebenso ist bei Erkrankungen der inneren Organe: der Brust- und Bauchhöhle, sowie bei Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr u. dgl. zu verfahren.

Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen untauglich zur Führung eines Kraftfahrzeuges.

Muster zur ärztlichen Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen nachzuholen.

Amtsärztliches Zeugnis und Gutachten, ausgestellt für (Vor- und Zusammensetzung)

geboren am wohnhaft zu

gegenwärtiger Beruf

1. Wacht der Untersuchung den Eindruck eines gefundenen, kräftigen Menschen?

2. Besteht Missbildungen, Formfehler, Erkrankungen oder Folgen von Verleidungen an den Knochen, Gelenken, Muskeln, Sehnen oder der Haut? Welche? Welchen Einfluss haben sie auf die Gebrauchsähigkeit des befallenen Körperteils?

3. Besteht Krankheiten des Nervensystems? (Verhältnisse der Schneidelese; Lähmungen; Epilepsie; Schwindel; Störungen des Gehörsinns, Geschmacks usw.)?

4. Wie groß ist die Sehschärfe?

Bestehen Unregelmäßigkeiten des Gesichtsfeldes, Schielens, Augenmuskelstörungen, andere Leiden des Auges oder seiner Umhüllungen?

Sind Folgezähne fehlend? Besteht Nachtblindheit?

5. Wie ist die Hörschärfe?

6. Besteht Krankheiten des Herzens oder des Gefäßsystems?

rechts: ohne Glas — mit

links: ohne Glas — mit

7. Besteht Krankheiten der Atmungsorgane?

8. Sonstige Bemerkungen?

9. Ist der Unterzucker auf Grund seiner Angaben und des vorstehend verzeichneten Befundes als Führer von Kraftfahrzeugen gemäß Anlage B, 1 Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389) geeignet?

Ort und Tag der Untersuchung. Unterschrift des Arztes.

(Dienstsiegel)

Nachdem von mehr als einem Drittel der Geschäftsinhaber in der Stadtgemeinde Sebnitz der Antrag auf Einführung des 8-Uhr-Ladenchluss für sämtliche Geschäftszweige gestellt worden ist, hat die Königliche Kreishauptmannschaft zur Absehung des Verfahrens gemäß § 139 f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung des Reichslands, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenöffnungszeit, vom 25. Januar 1902, Herrn Bürgermeister Dr. Steudner in Sebnitz zum Kommissar ernannt.

2055 b IV

Dresden, am 4. Januar 1912. 221

Königliche Kreishauptmannschaft.

(Gehobene Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 9. Januar. Se. Majestät der König hält heute eine Hochwildjagd auf Grillenburger Revier ab. Um 8 Uhr wird Se. Majestät den Regimentssabend beim 2. Grenadierregiment Nr. 101 besuchen.

Deutsches Reich.

Der deutsche Gesandte in Tanger über das Marokko-Akkorden.

Aus Anlaß des Neujahrsempfangs der deutschen Kolonie in Tanger auf der dortigen deutschen Gesandtschaft berührte der Kaiserl. Gesandte Frhr. v. Sodenborff auch das deutsch-französische Akkorden. Er erklärte, daß Akkorden werde den gegebenen Wünschen in wirtschaftlicher Beziehung durchaus gerecht. Das deutsche Volk in seinem bei weitem größeren Teile beurteile es nicht nur nicht ungünstig, sondern habe es sogar sehr begrüßt. Der Grund hierfür liege, abgesehen von den erzielten wirtschaftlichen Erfolgen, in der Friedensliebe des deutschen Volkes und des Kaisers. Der Gesandte schloß seine Rede mit folgenden Worten:

Hoffen wir, daß und allen und unserm Volkstum auch das Jahr 1912 ein Jahr des Friedens bleiben möge, hoffen wir, daß es im Verlauf desselben auch diesem schönen Lande, seinem Herrscher und seiner Regierung vergönnt sein möge, die Segnungen geordneter Verhältnisse zu genießen, damit Wohlstand und Glück in die Gemüter dieses Volkes einziedeln mögten, dessen Söhne ich heute hier zu begrüßen die Freude habe und für die wir alle ungehemmte Sympathien hegen. Und sonst lasse ich meine Wünsche für 1912 in dem Wahlspruch unseres Kaisers zusammen: Völklampf voraus! Die Tüchtigkeit des deutschen Kaufmanns ist eine Gewähr dafür, daß es in Erfüllungen keinen Anlaß gibt. Auch unter veränderten Verhältnissen wird der Deutsche zur Ehre des deutschen Namens seinen Weg zu gehen wissen. Das lehrt mich die Erfahrung eines über dreißigjährigen Beamtenlaufbaus in allen Teilen der Welt, und das lehrt mich der vor kurzem in einem deutschen Organ veröffentlichte Auspruch eines Deutschen in Marocco, eines tüchtigen Kenner des Landes, der in seinem Schlusshauptausspruch lautet: „Die offene Tür ist in Marocco nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern ist für alle Zeiten garantiiert. Wer er aber mit gleichen Waffen zu kämpfen hat, fürchtet der deutsche Unternehmensgeist keine Gegnerschaft, und er wird auch in Zukunft einen hervorragenden Platz im wirtschaftlichen Leben Maroccos einnehmen.“

Die Ursache der Massenerkrankungen im städtischen Asyl in Berlin.

Berlin, 8. Januar. Aus Anlaß der Massenerkrankungen im städtischen Asyl in Berlin hatten sich auf Ersuchen des Ministeriums des Innern am 5. d. M. die beteiligten Medizinalbeamten, Krankenhausärzte, Gerichtsärzte und die mit der wissenschaftlichen Erforschung der Krankheit betrauten Bakteriologen und